

Robert Koch-Institut
STIKO-Geschäftsstelle
Abteilung für Infektionsepidemiologie
FG 33 Impfprävention
zH Frau Dr. med. Sabine Vygen-Bonnet
Nordufer 20
13353 Berlin

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Thomas Nesseler
Telefon: 089 / 330 396-10
E-Mail: tnesseler@dgaum.de

Bitte immer angeben:
DGAUM_RKI_STIKO-Impfempfe

München, 10. Dezember 2020

Per Email: STIKO-Geschäftsstelle@rki.de

Nachrichtlich : Frau Prof. Dr. med. Sabine Wicker, Frankfurt, per E-Mail

Beschlussentwurf der STIKO für die Impfempfehlung gegen Covid-19: Stellungnahme DGAUM

Sehr geehrte Frau Dr. Vygen-Bonnet,

zum Beschlussentwurf der STIKO für die Empfehlung der Covid-19-Impfung und die dazu gehörende wissenschaftliche Begründung nimmt unsere Fachgesellschaft wie folgt Stellung:

1. Die DGAUM unterstützt die Beschlussvorlage nachdrücklich und erkennt in der Formulierung unter Nr. 14 (S. 48), dass die Betriebsärzte als Teil des impfenden und gefährdungsbeurteilenden Regelsystems medizinischer Versorgung eine wichtige Funktion zu erfüllen haben: „Routinemäßig erfolgende Impfungen bisher über etablierte, dezentrale Strukturen. [...] Die eigentlichen Impfungen werden vorrangig durch die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte (ca. 50.000 Praxen in ganz Deutschland) sowie durch Betriebsärzte durchgeführt. Aufgrund der besonderen Pandemiesituation müssen in einer ersten Phase COVID-19 Impfungen über zentral organisierte Impfstellen (Impfzentren sowie mobile Impfteams) durchgeführt werden. [...] Sobald es die Rahmenbedingungen erlauben und ausreichende Impfstoffmengen mit geeigneten Lagerungskonditionen zur Verfügung stehen, können die Impfkategorien in das Regelsystem übergehen.“
2. Wir möchten die Gelegenheit nutzen, um nochmals auf die Bedeutung der vom Arbeitgeber zu beauftragenden und auch durch Betriebsärzte durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung hinweisen, insbesondere wenn es um Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen (s. S. 31), Pflegepersonal (S. 32), Lehrer*innen und Erzieher*innen (S. 32 f) oder im Einzelhandel (S. 33 f) geht. **Die Beurteilung, welche Personen im konkreten Einzelfall an ihrem Arbeitsplatz einem besonders hohen Expositionsrisiko ausgesetzt sind oder eine besondere Nähe zu vulnerablen Gruppen haben, kann nur im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch die Betriebsärzte erfolgen, da nur diese die dafür erforderlichen Kenntnisse der Verhältnisse am Arbeitsplatz und die hierfür notwendigen spezifischen Fachkenntnisse im Bereich der Arbeitsmedizin haben.** Betriebsärzte sind daher zwingend in die Beurteilung des Expositionsrisikos am Arbeitsplatz einzubinden und dementsprechend bei der Frage zu berücksichtigen, wer prioritär gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpft werden soll.
3. Die **Bedeutung der Gefährdungsbeurteilung**, so wie die DGAUM diese bereits 2018 in einer Stellungnahme kommuniziert hat (siehe 11 Thesen unter: <https://www.dgaum.de/kommunikation/stellungnahmen/>) scheint uns auch an anderer Stelle ausbaufähig: Denn dies gilt hier ebenfalls für Polizei, Feuerwehr und ÖPNV-Beschäftigte (S. 34). Nicht aufgenommen ist allerdings derzeit noch der Justizvollzug bzw. der nah an Straffälligen arbeitende Justizdienst.

-2-

4. **Anknüpfungspunkte für das Thema Gefährdungsbeurteilung und die Beteiligung der Betriebsärzte ergeben sich aus dem Empfehlungstext vielfach:** Wir verweisen hier nur auf S. 44 mit dem Kapitel "Impfstrategie und Priorisierung". Zur Feststellung eines besonders hohen arbeitsbedingten Expositionsrisikos braucht es doch ein Rational. Dies umso mehr, wenn man sich die Argumentation auf S. 49 vergegenwärtigt: "In einer Erhebung war die Impfbereitschaft des med. Personals geringer als die der Gesamtbevölkerung; [...]". Motivationshilfe könnten hier die in diesen bzw. für diese Einrichtungen tätigen BÄ leisten, wenn dieser Zielgruppe vor Ort Impfangebote gemacht werden können und man keinen Besuch in einem externen Impfzentrum in Anspruch nehmen muss.
5. Damit hätte **die Durchführung von Impfungen gegen die Covid-19-Erkrankung durch den Betriebsarzt entscheidende Vorteile:** Die Impfung am Arbeitsplatz kann die Impfbereitschaft stärken, wenn dem zu impfenden Beschäftigten die Impfung an dem Ort angeboten wird, an dem dieser ohnehin bereits tätig ist. Lange Wege und Wartezeiten werden vermieden. Außerdem wird an nicht wenigen Arbeitsorten, an denen prioritär Impfungen durchgeführt werden müssen, etwa in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder auch in einigen Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die sachgerechte Lagerung von Impfstoffen möglich sein, so dass ein aufwändiger Transport der Impfstoffe hier unterbleiben kann.
6. **Betriebsärzte spielen jeher eine wichtige Rolle bei der Erbringung der Impfleistungen.** Die Rechtsgrundlage für die Erbringung von Impfleistungen am Arbeitsplatz für Beschäftigte, die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung ein gegenüber der Allgemeinbevölkerung erhöhtes Risiko haben, ergibt sich aus den einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften (u.a. ArbSchG, ArbMedVV, BioStoffV). Diese Kompetenz gilt es gerade auch bei Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zu nutzen, weshalb Betriebsärzte sowohl bei der Durchführung einer arbeitsplatzbezogenen Gefährdungsbeurteilung als auch bei der Erbringung von Impfleistungen einzubeziehen sind.
7. **Im Zuge der Berücksichtigung von Betriebsärzten bei und im Vorfeld von Impfung sollten diese ebenfalls in die Übermittlung der Informationen zur Impfsurveillance einbezogen werden.** Die Beschlussvorlage thematisiert das unter Punkt 16.1. (S. 50 f.)

Bereits heute danken wir Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Entgegenkommen, unsere Argumente im weiteren Verfahren berücksichtigen zu wollen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Prof. Dr. Hans Drexler
Präsident

gez.
Dr. Thomas Nessler
Hauptgeschäftsführer

Geschäftsstelle

Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und
Umweltmedizin e.V. (DGAUM)
Schwanthaler Straße 73 b
80336 München
Tel.: 089/330 396-0
Fax: 089/330 396-13
E-Mail: gs@dgaum.de
Web: www.dgaum.de

Präsident

Professor Dr. med. Hans Drexler

Vizepräsident

Professor Dr. med. Thomas Kraus

Hauptgeschäftsführer

Dr. phil. Thomas Nessler

Bankverbindung

Commerzbank AG Filiale Höchst
IBAN: DE87 5008 0000 0746 0600 00 • BIC: DRESDEFF
Konto: 746 060 000 • BLZ: 500 800 00

Vereinsregister München VR 7671
Finanzamt München 143/212/60668
Institutionskennzeichen (IK) 208412005